

Deutscher Bund und nationale Rechtseinheit

Herausgegeben von
MARTIN LÖHNIG
und STEPHAN WAGNER

Mitteleuropäisches Zivilrecht

Mohr Siebeck

Mitteleuropäisches Zivilrecht

Studien und Beiträge zum ADHGB

Herausgegeben von
Martin Löhnig und Stephan Wagner

3



Deutscher Bund und nationale Rechtseinheit

Symposium für Hans-Jürgen Becker

Herausgegeben von
Martin Löhnig und Stephan Wagner

Mohr Siebeck

Martin Löhnig ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg.
orcid.org/0000-0002-4616-1905

Stephan Wagner ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäische, Deutsche und Sächsische Rechtsgeschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
orcid.org/0000-0002-2476-9557

ISBN 978-3-16-164098-8/ eISBN 978-3-16-164099-5
DOI 10.1628/978-3-16-164099-5

ISSN 2627-0935 / eISSN 2627-0943 (Mitteleuropäisches Zivilrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

Abkürzungen	VII
<i>Martin Löhnig</i>	
Einführung	1
<i>Jürgen Müller</i>	
Deutscher Bund und nationale Rechtsvereinheitlichung	5
<i>Stephan Wagner</i>	
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861 – Nürnberger Entwurf	27
<i>Stefan Vogenauer / Christoph Schmetterer</i>	
Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866 – Dresdner Entwurf	81
<i>Christian Hattenhauer</i>	
Privatrechtsvereinheitlichung »von unten« – Die Gesetzgebung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65	171
<i>Martin Löhnig</i>	
Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten von 1866 – Hannoverscher Entwurf	209
<i>Christoph Becker</i>	
Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Konkursrechts im Deutschen Bund	223
<i>Rainer Nomine</i>	
Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst von 1864 – Frankfurter Entwurf	247

Louis Pahlow

Wettbewerb um Innovationen statt Harmonisierung des Rechts –
Zum Patentrecht im Deutschen Bund 293

Ignacio Czeguhn

Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitige Rechtshilfe von 1861 313

Nikolaus Linder

Die Rolle des Deutschen Juristentags bei der Herstellung nationaler
Rechtseinheit auf dem Gebiet des Privatrechts 329

Autoren 345

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (Nürnberger Entwurf)
ADWO	Allgemeine Deutsche Wechselordnung
AfS	Archiv für Sozialgeschichte
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung (für die Preußischen Staaten)
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
ALR	Allgemeines Landrecht (für die Preußischen Staaten)
BayE	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern – Bayerischer Entwurf
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv (München)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOHG	Bundesoberhandelsgericht
BOHGE	Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts
BPO	Allgemeine bürgerliche Prozeßordnung (für das Königreich Hannover)
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
Cod.	Codex Iustinianus
DBA	Deutsche Bundesakte
Dig.	Digesta Iustiniani
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DresdE	Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse [so die Titelseite; anders S. 1: Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse]
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
E I	Erster Entwurf
E II	Zweiter Entwurf
ERPL	European Review of Private Law

VIII

Abkürzungen

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GZ	Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung
HannE	Hannoverscher Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten
HessE	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen – Hessischer Entwurf
HGB	Handelsgesetzbuch
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStAD	Hauptstaatsarchiv Dresden
HZ	Historische Zeitschrift
InsO	Insolvenzordnung
Inst.	Institutiones Iustiniani
Ius Commune	Ius Commune – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte bzw. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte
JhJ	(Jherings) Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JZ	Juristen-Zeitung
KTS	KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NDB	Neue Deutsche Biographie
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OR	Obligationenrecht
ÖStA, AVA	Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (Wien)
Prot.	Protokoll(e)
Prot. ADCPO	Protocolle der Commission zur Berathung einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten, Hannover 1862–1866 = Eingeleitet und neu hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M. 1985
Prot. ADHGB	Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches, hrsg. von Johann Lutz, Nürnberg u.a. 1857–1861 = Eingeleitet und neu hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M. 1984

Prot. ADOR	Protocolle der Commission zur Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Obligationenrechtes, Dresden 1863–1866 = Eingeleitet und neu hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M. 1984
Prot. ADWO	Protocolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20. October bis zum 9. Dezember 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz, Leipzig 1848 = Nachdruck, Frankfurt a.M. 1970
Prot. DBV	Protokolle der Deutschen Bundesversammlung
Prot. UrhG	Protokolle der Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines für sämtliche deutsche Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung, Frankfurt a.M. 1864 = Nachdruck in UFITA 120 (1992), 177–299 und 121 (1993), 71–291
QGDB	Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes
RabelsZ	(Rabels) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHD	Revue historique de droit français et étranger
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
RT-Drs.	Reichstagsdrucksache
SächsBGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen
SLUB Dresden	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SR	Systematische Rechtssammlung (Schweiz)
StA HB	Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (1928–1944); Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (1954–1999); Archiv für Urheber- und Medienrecht (2000–2016); Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft (2018 ff.)
WSA	Wiener Schlussakte
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesam(m)te Handelsrecht 1 (1858) – 59 (1907); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 60 (1907) – 123 (1960); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 124 (1962) ff.
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

X

Abkürzungen

ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
Zürcher PGB	Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich
ZZP	Zeitschrift für (deutschen) Zivilprozess

Einführung

Martin Löhnig

Die letzten Jahre des Deutschen Bundes sind Jahre des Auftakts zur Entstehung einer die Einzelstaaten überspannenden neuen Zivilrechtsordnung. Ein gemeinsames Handelsrecht, Schuldrecht, Zivilprozessrecht, Konkursrecht, Urheberrecht, Patentrecht und die Zusage gegenseitiger Rechtshilfe sollten dabei den ersten Schritt markieren. Es gab im Deutschen Bund starke Kräfte, die diese Entwicklung gefördert haben. Zum einen die Mittelstaaten, die sich seit 1859 auf den Würzburger Konferenzen zusammenfanden, zum anderen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die sich seit 1860 auf den Deutschen Juristentagen (*Nikolaus Linder*) organisierten, nicht zu vergessen jene politischen Strömungen, die eine stärkere Integration im Deutschen Bund hin zu einem Bundesstaat forderten.

Allerdings gab es stärkere Kräfte, die dazu geführt haben, dass dieser Prozess nach dem erfolgreichen Auftakt des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB) von 1861 keine Fortsetzung fand. Zu nennen ist die Bundesakte als »ihrem Charakter wie der Intention nach ein eher dürres Organisationsstatut« (*Jürgen Müller*). Zwar kannte sie eine Bundesgesetzgebung, die dem einzelstaatlichen Recht vorging. Diese konnte aber aufgrund des sehr eingeschränkten Bundeszwecks keine Rolle bei einem inneren Ausbau des Bundes spielen, weshalb die Etablierung einer gemeinsamen Zivilrechtsordnung auf dem Umweg der Erarbeitung von Modellgesetzen, die von den einzelstaatlichen Gesetzgebern jeweils in Kraft zu setzen waren, angestrebt wurde. Die immer wieder diagnostizierten bundesstaatlichen Züge des Deutschen Bundes waren und blieben also schwach – auch wenn sie das vielleicht nicht zwangsläufig hätten bleiben müssen. Aber es waren gerade die mächtigsten Bundesstaaten, die diesen inneren Ausbau überhaupt nicht wünschten – zuvorderst Preußen, aber auch Österreich – und die ebenso stark auf ihre Souveränität wie auf die Bekämpfung liberaler Tendenzen bedacht waren. Zudem bestand weiterhin der alte Konflikt zwischen Preußen und Österreich, der immer wieder aufflackerte und den Bund schließlich im Deutschen Krieg an sein Ende brachte.

Als sich die Verhältnisse geändert hatten, konnten sich die Kräfte, die eine neue Zivilrechtsordnung entstehen lassen wollten, plötzlich ungehindert entfalten. Ein preußisch dominiertes kleindeutsches Reich bot politisch wie verfassungsrechtlich die idealen Bedingungen für das Entstehen einer solchen Ordnung. Denn nun wünschte Preußen einen inneren Ausbau, der die im neugegründeten Reich bestehende Rechtszersplitterung beenden sollte. Im Bereich der

zivilrechtlichen Gesetzgebungskompetenz des Reichs wurde mit der verfassungsändernden Lex Miquel-Lasker sogar nachgefasst und nicht nur ein gemeinsames Obligationenrecht, sondern eine ausgewachsene Zivilrechtskodifikation ermöglicht. Diese Rahmenbedingungen allein wiederum hätten freilich wenig bewirken können, wenn nicht die Mittelstaaten in der Spätphase des Deutschen Bundes dafür gesorgt hätten, dass von einigen, zum Teil über Jahre hinweg intensiv tagenden Kommissionen auf zahlreichen Feldern bereits fertige Entwürfe erarbeitet worden waren. Freilich konnte die nunmehr entstehende neue Zivilrechtsordnung nur auf einem wesentlich kleineren Territorium als ursprünglich geplant wirksam werden, so dass ein weiterer Ausbau des durch das ADHGB geschaffenen mitteleuropäischen Zivilrechtsraumes unterblieben ist.

Trotzdem wird in der rechtshistorischen Forschung vielfach noch immer angenommen, der Deutsche Bund habe für die Herstellung der Rechtseinheit im Deutschland des 19. Jahrhunderts wenig geleistet. Zwar wird in der Regel das ADHGB von 1861 als Ausnahme genannt,¹ der aber nicht allzuviel Bedeutung beigemessen wird. Die Rechtseinheit ist nach diesem Narrativ erst im 1871 unter preußischer Führung gegründeten kleindeutschen Kaiserreich erreicht worden. Auf erstaunlich zügige Weise seien die Reichsjustizgesetze (insbesondere die Reichszivilprozeßordnung und die Reichskonkursordnung), Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch sowie die Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigentums (insbesondere Urheberrecht und Patentrecht) entstanden.

Dieser Erzählung soll – mit diesem Symposium und vorliegendem Band – eine andere Erzählung entgegengesetzt werden.² Deshalb werden neben dem ADHGB (*Stephan Wagner*) die einzelnen Entwürfe zu einer Einheitsgesetzgebung im Deutschen Bund untersucht, beginnend mit den Wurzeln und Einflusslinien über die Beratungen und Fertigstellung hinweg bis zum Inkrafttreten bzw. Einfließen in die dann gelungene Einheitsgesetzgebung des Reichs und ihr Fort-

¹ Nicht hierher gehört die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (ADWO), die auf der Leipziger Wechselrechtskonferenz beruht, welche der Deutsche Zollverein unter Führung Preußens 1847 einberufen hatte, und die im Zuge der Revolution Ende 1848 dann als Reichsgesetz verabschiedet wurde, vgl. hierzu ULRICH HUBER, Das Reichsgesetz über die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. November 1848, JZ 33 (1978), 785–791.

² So schon FRANZ LAUFKE, Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, in: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 1–57; ADOLF LAUFS, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 1. Aufl., Berlin u.a. 1973, S. 164 ff. = 6. Aufl., Berlin u.a. 2006, S. 237 ff.; MICHAEL STOLLEIS, »Innere Reichsgründung« durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880, in: Christian Starck (Hrsg.), Rechtsvereinheitlichung durch Gesetze – Bedingungen, Ziele, Methoden, Göttingen 1993, S. 15–41, 21; WILHELM MÖSSLE, Rechtsvereinheitlichung als Gegenstand der Verfassungspolitik im Deutschen Bund, in: Meinhard Heinze/Jochem Schmitt (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1995, S. 669–688; CLAUDIA SCHÖLER, Deutsche Rechtseinheit – Partikulare und nationale Gesetzgebung 1780–1866, Köln 2004, S. 299 ff.; CHRISTIAN HATTENHAUER, Privatrechtsvereinheitlichung zur Zeit des Deutschen Bundes (1815–1866), in: Peter Jung/Christian Baldus (Hrsg.), Differenzierte Integration im Gemeinschaftsprivatrecht, München 2007, S. 49–97.

wirken. Gleichmaßen beleuchtet werden die jeweiligen politischen Rahmenbedingungen, die zum Gelingen oder Scheitern der jeweiligen Gesetzgebung geführt haben. Erörtert werden der Dresdner Entwurf (*Stefan Vogenauer/Christoph Schmetterer*), welcher ebenso zur Grundlage des Schuldrechts im BGB (1896/1900) wurde wie das Sächsische BGB (*Christian Hattenhauer*). Weiterhin der Hannoversche Entwurf einer Zivilprozessordnung (*Martin Löhnig*), welcher die Reichszivilprozeßordnung (1877/79) prägte, die Vorarbeiten zu einem gemeinsamen Konkursrecht (*Christoph Becker*), welche die Grundlinien der Reichskonkursordnung (1877/79) vorzeichneten, sowie zwei weitere Projekte im Bereich des geistigen Eigentums, nämlich im Urheberrecht (*Rainer Nomine*) und im Patentrecht (*Louis Pahlow*). Flankiert werden sollte diese von jedem der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes in Kraft zu setzenden Einheitsrechte durch Vereinbarungen zur Rechtshilfe (*Ignacio Czeguhn*) sowie ein Bundesgericht als gemeinsames Höchstgericht, welches die einheitliche Auslegung und Anwendung des Einheitsrechts gewährleisten sollte. Die Vorschläge zur Errichtung dieses Gerichts wurden prägend für die Gestalt des Bundes- bzw. Reichsoberhandelsgerichts und damit letztlich auch des Reichsgerichts.

Großer Dank gilt allen Autoren dieses Bandes für ihre geduldige Mitwirkung an diesem Stück mitteleuropäischer Rechtsgeschichte.

Deutscher Bund und nationale Rechtsvereinheitlichung

Jürgen Müller

Die Herstellung der nationalen Rechtseinheit in Deutschland war eines der großen politischen Projekte des 19. Jahrhunderts, das im 1871 gegründeten Deutschen Kaiserreich weitgehend abgeschlossen werden konnte. Diese legislative Nationsbildung wurde in der historischen Forschung lange Zeit in der sogenannten »Reichsgründungszeit« verortet, also den 1860er und 1870er Jahren, als unter preußischer Vorherrschaft im Norddeutschen Bund und wenig später im neugegründeten kleindeutschen Reich zahlreiche nationale Gesetze und Rechtskodifikationen erarbeitet und in Kraft gesetzt wurden. So wird zum Teil auch heute noch die nationale Rechtsvereinheitlichung ganz wesentlich als ein Werk des »Bismarckreiches« betrachtet und somit der Mythos des »Reichsgründers« Bismarck auch auf diesem Politikfeld fortgeschrieben. So wurde die Herstellung der Rechtseinheit im »wiedererstandenen« Deutschen Reich als »das prägende Datum der deutschen Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts« bezeichnet.¹

Gewiss wurden in den 1870er und 1880er Jahren im Zuge der sogenannten »inneren Reichsgründung« zahlreiche Kodifikationsprojekte zum Abschluss gebracht,² allerdings hatten die Bestrebungen zur nationalen Rechtsvereinheitlichung in Deutschland schon Jahrzehnte vorher eingesetzt, nämlich im 1815 gegründeten Deutschen Bund, der mit der kurzen Unterbrechung der Revolutionszeit 1848/49 bis 1866 den politischen Ordnungsrahmen in Deutschland bildete.³ In dieser Zeit wurden vielfältige Bemühungen unternommen, um in dem mitteleuropäischen Staatenbund, in dem die einzelnen Mitglieder in ihren inneren Angelegenheiten souverän waren, die sehr disparaten Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen, wobei es durchaus große Fortschritte und markante Erfolge

¹ STEPHAN BUCHHOLZ, Zur Rechtsvereinheitlichung in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, *RabelsZ* 50 (1986), 77–110, 77; BEATE ALTHAMMER, Das Bismarckreich 1871–1890, 2. Aufl., Paderborn 2017, S. 66–69.

² MICHAEL STOLLEIS, »Innere Reichsgründung« durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880, in: Christian Starck (Hrsg.), *Rechtsvereinheitlichung durch Gesetze – Bedingungen, Ziele, Methoden*, Göttingen 1993, S. 15–41.

³ Zum Deutschen Bund die Überblicksdarstellungen von JÜRGEN ANGELOW, *Der Deutsche Bund*, Darmstadt 2003; JÜRGEN MÜLLER, *Der Deutsche Bund 1815–1866*, München 2006; WOLF D. GRUNER, *Der Deutsche Bund 1815–1866*, München 2012. Ferner die Beiträge von EDGAR LIEBMANN und JÜRGEN MÜLLER, *Der Deutsche Bund*, in: Werner Daum u.a. (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert – Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Vergleich*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 783–821; Bd. 3: 1848–1866, Bonn 2020, S. 684–730.

gab. Dies ist ein wichtiges Ergebnis der Forschungen, die seit 1988 im Rahmen des von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durchgeführten Editionsprojekts »Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes« durchgeführt werden. Inzwischen liegen acht umfangreiche Dokumentenbände vor, die zahlreiche Quellen zu rechtsvereinheitlichenden Maßnahmen im Deutschen Bund enthalten.⁴ In jüngerer Zeit sind auch mehrere neuere monographische Studien erschienen, in denen die rechtsvereinheitlichenden Bestrebungen auf Bundesebene ausführlich dargestellt werden.⁵

Im Folgenden soll versucht werden, einige zentrale Fragen, die sich bei der Beschäftigung mit dem Thema »Deutscher Bund und nationale Rechtsvereinheitlichung« stellen, zu beantworten. Diese sind: (I.) Hat der Deutsche Bund »nur leeres Stroh gedroschen«? (II.) Warum strebte man im 19. Jahrhundert die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland an? (III.) Welches Recht sollte vereinheitlicht werden? (IV.) Welche Wege schlug der Deutsche Bund ein, um das Recht zu vereinheitlichen? (V.) Welche Erfolge wurden bei der Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund erzielt?

I. Hat der Deutsche Bund »nur leeres Stroh gedroschen«?

Die Herbeiführung der nationalen Rechtseinheit im Deutschen Bund war angesichts von bis zu 38 staatlichen Einheiten⁶ mit höchst unterschiedlichen historischen Traditionen, konstitutionellen Strukturen und Rechtssystemen eine Mam-

⁴ Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes (QGDB) – Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hrsg. v. Lothar Gall/Andreas Fahrmeir, Abt. I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813–1830, Bd. 1: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, bearb. v. ECKHARDT TREICHEL, München 2000; Bd. 2: Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819, bearb. v. ECKHARDT TREICHEL, München 2015; Bd. 4: »Demagogenverfolgung«, Militärpolitik und wirtschaftliche Fragen 1824–1830, 2 Teilbde., bearb. v. JÜRGEN MÜLLER, München 2024; Abt. II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830–1848, Bd. 1: Reformpläne und Repressionspolitik im Deutschen Bund 1830–1834, bearb. v. RALF ZERBACK, München 2003; Abt. III: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866, Bd. 1: Die Dresdener Konferenz und die Wiederherstellung des Deutschen Bundes 1850/51, bearb. v. JÜRGEN MÜLLER, München 1996; Bd. 2: Der Deutsche Bund zwischen Reaktion und Reform 1851–1858, bearb. v. JÜRGEN MÜLLER, München 1998; Bd. 3: Der Deutsche Bund in der nationalen Herausforderung 1859–1862, bearb. v. JÜRGEN MÜLLER, München 2012; Bd. 4: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866, bearb. v. JÜRGEN MÜLLER, München 2017. – In Vorbereitung ist: Abt. I, Bd. 3: 1819–1823, bearb. v. ECKHARDT TREICHEL UND JÜRGEN MÜLLER.

⁵ CLAUDIA SCHÖLER, Deutsche Rechtseinheit – Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866), Köln u.a. 2004; JÜRGEN MÜLLER, Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866, Göttingen 2005; FLORIAN GROSS, Integration durch Standardisierung – Maßreformen in Deutschland im 19. Jahrhundert, Baden-Baden 2015.

⁶ Die Zahl der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes schwankte zwischen 38 bei seiner

mutaufgabe. Das Ziel, die rechtlichen Verhältnisse im Gebiet des Deutschen Bundes anzugleichen oder gar den Flickenteppich einzelstaatlicher Rechte durch neue nationale Kodifikationen zu ersetzen, erforderte umfassende und zeitaufwändige multilaterale Verhandlungen, bei denen die einzelstaatlichen Interessen häufig nahezu unüberwindbare Hindernisse darstellten, so dass substanzielle Fortschritte nur sehr langsam und in manchen Fällen über Jahrzehnte hinweg gar nicht erreicht wurden. In der Frankfurter Bundesversammlung schien, so sahen es viele Zeitgenossen, nichts voranzugehen, es wurde, wie ein Bundestagsgesandter im Jahr 1852 klagte, allzu häufig »nur leeres Stroh gedroschen«.⁷

Die allgemeine historische Forschung hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, diese kritische Sicht auf den Deutschen Bund über mehr als ein Jahrhundert hin perpetuiert. Der Bund habe, so schrieb Erich Brandenburg 1916, »für die innere Entwicklung Deutschlands nicht den geringsten Nutzen« gehabt, vielmehr sei er »geradezu ein Hindernis für die Weiterbildung der nationalen Einrichtungen« gewesen.⁸ Bis in die 1980er Jahre hinein prägten derartige abwertende Urteile den historischen Blick auf die Epoche des Deutschen Bundes. So charakterisierte Hagen Schulze 1985 den Deutschen Bund in Anlehnung an Samuel Pufendorfs Verdikt über das Heilige Römische Reich Deutscher Nation⁹ als »vorsintflutliches Monstrum« und eine zum Scheitern verurteilte »Verneinung des Nationalitätsprinzips«.¹⁰ Ähnlich liest es sich bei Thomas Nipperdey, für den der Deutsche Bund den »Gegentypus zum Programm des Nationalstaats« darstellte, eine »Barriere [...] gegen jede Veränderung, [...] eine Blockade auch des friedlichen Wandels«.¹¹

Diese lange vorherrschende und in manchen allgemeinen Darstellungen noch bis heute nachwirkende Auffassung wird seit etwa dreißig Jahren zunehmend hinterfragt. Das Nationalstaatsmodell des 19. Jahrhunderts wird nicht mehr als gewissermaßen überzeitliches Paradigma angesehen, zum dem die historische

Gründung und 34 am Ende seines Bestehens. Der Grund dafür war die Einverleibung diverser kleinerer Fürstentümer in benachbarte Staaten infolge des Erlöschens der Dynastien.

⁷ Schreiben des bremischen Bundestagsgesandten Johann Smidt an den Lübecker Bürgermeister Heinrich Brehmer, 27. Mai 1852, in: QGDB III/2, Dok. 32, S. 142.

⁸ ERICH BRANDENBURG, *Die Reichsgründung*, Bd. I, 1. Aufl., Leipzig 1916, S. 88.

⁹ SEVERINI DE MONZAMBANO VERONENSIS [SAMUEL PUFENDORF], *De statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus, Veronae* [i.e. Berlin] 1667, c. VI, §9: »irregulare aliquod corpus et monstro simile«. Deutsche Übersetzung: SAMUEL V. PUFENDORF, *Die Verfassung des deutschen Reiches*, hrsg. und übersetzt von Horst Denzer, Leipzig 1994, S. 198 f. – Vgl. MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800*, München 1988, S. 234.

¹⁰ HAGEN SCHULZE, *Der Weg zum Nationalstaat – Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung*, München 1985, S. 73 f., 217.

¹¹ THOMAS NIPPERDEY, *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: ders., *Nachdenken über die deutsche Geschichte – Essays*, München 1986, S. 60–109, 69; DERS., *Der deutsche Föderalismus zwischen 1815 und 1866 im Rückblick*, in: *Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*, Bd. 3, München 1984, S. 1–18, 5.

Entwicklung von Ländern mit Folgerichtigkeit hinstrebt. Lange Zeit haben die Historiker den nationalen Bundesstaat als den historischen »Normalfall« aufgefasst, woraus sich dann eine Abwertung anderer politischer Ordnungen wie etwa von Staatenbünden ergab, die als Abweg oder Irrweg oder, wie es der angesehene Verfassungshistoriker Hans Boldt einmal formuliert hat, als »Ausreißer« bezeichnet wurden.¹²

Von einer solchen Einteilung in »normale« und »nicht normale« Wege der politischen Entwicklung hat man inzwischen Abschied genommen. Nicht nationalstaatlich verfasste politische Systeme wie etwa multinationale Imperien oder föderativ organisierte Staatenverbände werden als alternative Entwicklungsmodelle betrachtet, die nicht per se defizitär waren, sondern eigene Organisationslogiken und Gestaltungspotentiale hatten. Für den Deutschen Bund ist in dieser Hinsicht von einem »Alternativwert«,¹³ einer »Chance für Mitteleuropa«¹⁴ und einer »föderativen Wurzel«¹⁵ der nationalen Idee gesprochen worden. Verwandt damit ist die Kategorisierung des Deutschen Bundes als »zusammengesetzter Staat« (composite state),¹⁶ womit die neuere Forschung einerseits an Studien über die frühneuzeitliche Staatsbildung anschließt¹⁷ und andererseits einen

¹² HANS BOLDT, Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 – Zur Bestimmung ihres Standorts in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Patrick Bahners/Gerd Roellecke (Hrsg.), 1848 – Die Erfahrung der Freiheit, Heidelberg 1998, S. 49–69, 56.

¹³ HELMUT RUMPLER, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866 – Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation, Wien und München 1990, S. 9–19, 11.

¹⁴ HELMUT RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa – Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Österreichische Geschichte, Bd. 10: 1804–1914, Wien 1997.

¹⁵ DIETER LANGEWIESCHE, Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation – Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: Dieter Langewiesche/Georg Schmidt (Hrsg.), Föderative Nation – Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000, S. 215–242, 215.

¹⁶ DIETER LANGEWIESCHE, Der europäische Kleinstaat im 19. Jahrhundert und die frühneuzeitliche Tradition des zusammengesetzten Staates, in: ders. (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, Schaan 2007, S. 95–117; DERS., Reich, Nation, Föderation – Deutschland und Europa, München 2008; DERS., Föderalstaatliche Traditionen und europäischer Handlungsbedarf, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 1 (2013), 6–20.

¹⁷ JOHN H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies, Past & Present 137 (1992), 48–71; HANS-JÜRGEN BECKER (Hrsg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte, Berlin 2006, darin: HANS-WERNER HAHN, Der Deutsche Bund – Zukunftlose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats oder entwicklungsfähige föderative Alternative, S. 41–69, sowie WILHELM BRAUNEDER, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, S. 197–236, auch in: DERS., Studien IV: Entwicklungen des Öffentlichen und Privatrechts, Frankfurt a.M. 2011, S. 117–152. Als neuere Fallstudien vor allem KARIN FRIEDRICH, Brandenburg-Prussia, 1466–1806 – The Rise of a Composite State, Basingstoke 2012; ferner D. W. HAYTON/JAMES KELLY/JOHN BERGIN (eds.), The Eighteenth-Century Composite State – Representative Institutions in Ireland and Europe, 1689–1800, Basingstoke 2010.

bereits im 18. und frühen 19. Jahrhundert von deutschen Staatsrechtlern benutzten Begriff aufgreift.¹⁸

In die gleiche Richtung zielte die Bezeichnung »Föderativstaat«, die auf den Deutschen Bund schon im Zusammenhang mit seiner Gründung angewendet wurde.¹⁹ Mit dem Terminus »Föderativstaat« wird dem Deutschen Bund explizit eine staatliche Qualität zugesprochen, und es ist ja eines der grundsätzlichen Merkmale eines Staates, dass er Gesetze erlassen und damit Recht setzen kann. Die Deutsche Bundesversammlung, das höchste Organ des Deutschen Bundes, die als ständiger Kongress von Bevollmächtigten der Einzelstaaten in Frankfurt tagte, hat dies genauso gesehen. Schon bei der Eröffnung der Bundesversammlung am 5. November 1816 erklärte der österreichische Bundespräsidialgesandte Johann Rudolf Graf v. Buol-Schauenstein (1763–1834), dass mit der Gründung des Bundes Deutschland wieder »als ein Ganzes, als eine politische Einheit« erscheine.²⁰ Die Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung umfasse, so führte Buol-Schauenstein am 11. November 1816 aus, »die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und *inneren* Verhältnisse«.²¹ Dabei gelte es, im Einklang mit den Erwartungen der Deutschen »die hohen und wahren Interessen der Nation« zu vertreten und auf der Grundlage der Bundesakte »das Gebäude des großen National-Bundes [zu] vollenden«.²²

Diesem Anspruch versuchte die Bundesversammlung durch eine Vielzahl von Initiativen gerecht zu werden, wobei die Maßnahmen zur Rechtsvereinheitlichung eine zentrale Rolle spielten. Wie bereits erwähnt, hat die allgemeine Geschichtsschreibung dem wenig Aufmerksamkeit geschenkt, doch haben sich die Rechtshistoriker diesem Thema schon viel früher zugewandt. Erste Studien zur Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund erschienen schon während der Epoche des Deutschen Bundes selbst.²³ Weitere Arbeiten entstanden in den 1930er

¹⁸ Ein früher Beleg findet sich bei HERMANN FRIEDRICH KAHREL, *Völker-Recht, worinn die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker [...] entwickelt werden [...]*, Herborn 1750, S. 113. Ferner JOHANN CHRISTIAN MAJER, *Teutsche Staatskonstitution*, Bd. 2, Hamburg 1800, S. 265; insbesondere N.N., *Idee eines deutschen Föderativstaates*, *Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst* 5 (1814), 409–411, 410.

¹⁹ LEONHARD V. DRESCH, *Oeffentliches Recht des deutschen Bundes*, Tübingen 1820, S. 23. – Gemeinhin wurde der Terminus »Föderativstaat« im Vormärz als synonym für »Bundesstaat« benutzt, so im berühmten »Staats-Lexikon«, vgl. CARL V. ROTTECK/CARL WELCKER (Hrsg.), *Das Staats-Lexikon – Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften*, Neue Aufl., Bd. 2, Altona 1846, S. 15.

²⁰ Prot. DBV 1816, § 4, S. 5–9 = QGDB I/2, Dok. 42, S. 176.

²¹ Prot. DBV 1816, § 7, S. 38 = QGDB I/2, Dok. 100, S. 427 (Hervorhebung d. Verf.).

²² Prot. DBV 1816, § 7, S. 37 = QGDB I/2, Dok. 100, S. 425.

²³ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: FRIEDRICH GEORG WIECK, *Grundsätze des Patentwesens – Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungs patente für die Industrie und die dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung für Deutschland*, Chemnitz 1839; FRIEDRICH NOELLNER, *Die deutschen Einheitsbestrebungen im*

Jahren,²⁴ bevor dann schließlich seit den 1960er Jahren eine intensivere Beschäftigung mit der Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund einsetzte. Seither wurden zahlreiche Beiträge in monographischen Studien und Aufsätzen vorgelegt, die allerdings lange Zeit außerhalb der rechtshistorischen Forschung kaum rezipiert wurden.²⁵ Ähnlich erging es den in den 1980er Jahren von *Werner Schu-*

Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege, Leipzig 1857; HEINRICH THÖL, Zur Geschichte des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Göttingen 1861; LEVIN GOLDSCHMIDT, Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, ZHR 5 (1862), 204–227, 515–584; ZHR 6 (1863), 41–64, 388–412; DERS., Handbuch des Handelsrechts, Bd. I: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren, 1. Aufl., Erlangen 1864, S. 94–182; GUSTAV MANDRY, Der Entwurf eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzes, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 7 (1865), 1–55, 241–274, 567–609, Nachdruck, UFITA 128 (1995), 101–206; UFITA 129 (1995), 83–102.

²⁴ HANS ELSNER, Die Frage gesamtdeutscher Gesetze am Deutschen Bund 1859–1866, Diss. phil. (Masch.), Wien 1932; JUSTUS WILHELM HEDEMANN, Der Dresdner Entwurf von 1866 – Ein Schritt auf dem Wege zur deutschen Rechtseinheit, Berlin 1935.

²⁵ *Allgemein:* FRANZ LAUFKE, Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, in: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 1–57; HEINRICH GETZ, Die deutsche Rechtseinheit im 19. Jahrhundert als rechtspolitisches Problem, Bonn 1966; GABRIELE MAYER, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts 1815–1847, Heidelberg 1974; DIETMAR MAYER, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts 1848–1866, Heidelberg 1974; WILHELM MÖSSLE, Rechtsvereinheitlichung als Gegenstand der Verfassungspolitik im Deutschen Bund, in: Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1995, S. 669–688; ADOLF LAUFS, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl., Berlin u.a. 2006, S. 237–249.

Zum Urheber- und Patentrecht: HEINZ FRÖBE, Die Privilegierung der Ausgabe »letzter Hand« Goethes sämtlicher Werke – Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Goetheforschung und zur Entwicklung des literarischen Urheberrechts, Archiv für Geschichte des Buchwesens 2 (1960), 187–229; GUIDO HESS, Die Vorarbeiten zum deutschen Patentgesetz vom 25. Mai 1877, Frankfurt a.M. 1966; ALFRED HEGGEN, Zur Vorgeschichte des Reichspatentgesetzes von 1877, GRUR 79 (1977), 322–327; LUDWIG GIESEKE, Vom Privileg zum Urheberrecht – Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Göttingen 1995; sowie die zahlreichen Studien von ELMAR WADLE, vor allem DERS., Geistiges Eigentum – Bausteine zur Rechtsgeschichte, 2 Bde., Weinheim 1996/München 2003; DERS., Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts – Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012.

Zum Handelsrecht: HELMUT RUMPLER, Das »Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch« als Element der Bundesreform im Vorfeld der Krise von 1866, in: ders. (Hrsg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866 – Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation, Wien und München 1990, S. 215–234; ALBERT SCHNELLE, Bremen und die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1856–1864), Bremen 1992.

Zur Harmonisierung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens: BERND SPRENGER, Währungswesen und Währungspolitik in Deutschland von 1834 bis 1875, Köln 1981; DERS., Harmonisierungsbestrebungen im Geldwesen der deutschen Staaten zwischen Wiener Kongreß und Reichsgründung, in: Eckart Schremmer (Hrsg.), Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Nr. 106), Stuttgart 1993, S. 121–142; JEAN-CLAUDE HOCQUET, Harmonisierung von Maßen und Ge-